



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

70. Jahrgang

Ansbach, 16. Juni 2025

Nr. 6

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Änderung der Satzung des „Zweckverbandes der Sparkasse Mittelfranken-Süd“ .....	86
Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Auflösung der Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf und die Änderung des Einzugsbereichs der Mittelschule Burgebrach vom 2. Juni 2025 Gz. der Regierung von Oberfranken 5102-1-23 und vom 4. Juni 2025 Gz. der Regierung von Mittelfranken 5103-2-3...	87
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von Populärmusik.....	88
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2025 .....	90
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2025 .....	90
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2025 .....	91
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Kostensatzung) vom 7. Mai 2025 .....	93
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (HochschulzweckverbandsentschädigungsS - HZES) .....	96
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	97



## **Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**

### **Änderung der Satzung des „Zweckverbandes der Sparkasse Mittelfranken-Süd“**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Mai 2025 Gz. RMF12-1462-11-3**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd hat in ihrer Sitzung vom 31.03.2025 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

II.

Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

### **Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes der Sparkasse Mittelfranken-Süd“**

**Vom 31. März 2025**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 29. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2019 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 12 vom 16. Dezember 2019, Seite 156 ff.), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 31. März 2025 wie folgt geändert:

#### **§ 1 Änderungsvorschrift**

§ 14 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes erfolgt durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Roth, 31. März 2025

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.  
Vorsitzender des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

**Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Auflösung der Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf und die Änderung des Einzugsbereichs der Mittelschule Burgebrach**

**Vom 2. Juni 2025 Gz. der Regierung von Oberfranken 5102-1-23  
und  
Vom 4. Juni 2025 Gz. der Regierung von Mittelfranken 5103-2-3**

Aufgrund von Art. 7a, Art. 26 und Art. 32a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVGl. S. 579) geändert worden ist, erlassen die Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken folgende

**Gemeinsame Verordnung**

**§ 1**

- (1) Die Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf wird mit Ablauf des 31.07.2025 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf, zuletzt beschrieben in § 7 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011 Gz. 44-5103a, und vom 2. September 2011 Gz. 44.3-5103-9/11 wird dem Einzugsbereich der Mittelschule Burgebrach zugeordnet.

**§ 2**

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz im Markt Burgebrach.
- (2) Der Einzugsbereich der Mittelschule Burgebrach (Jahrgangsstufe 5 - 9), zuletzt beschrieben in § 3 Abs. 2 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011 Gz. 44-5103a, und vom 2. September 2011 Gz. 44.3-5103-9/11, wird neu festgelegt und umfasst das Gebiet der Märkte Burgebrach, Burgwindheim und Ebrach sowie der Gemeinden Lisberg, Priesendorf, Schönbrunn i. Steigerwald sowie Walsdorf.

**§ 3**

- (1) Die Mittelschulen Altenburgblick OFr. in Stegaurach, die Mittelschule Burgebrach, die Mittelschule Frensdorf-Pettstadt und die Mittelschule Schlüsselfeld bilden den Schulverbund Aurachtal-Ebrachgrund.
- (2) Der gemeinsame Sprengel des Schulverbundes bleibt unberührt. Er umfasst damit weiterhin die jeweiligen Einzugsbereiche der
  - Mittelschule Altenburgblick OFr. in Stegaurach gemäß § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011 Gz. 44-5103a, und vom 2. September 2011 Gz. 44.3-5103-9/11
  - Mittelschule Burgebrach gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung
  - Mittelschule Frensdorf-Pettstadt gemäß § 5 Abs. 2 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011 Gz. 44-5103a, und vom 2. September 2011 Gz. 44.3-5103-9/11
  - Mittelschule Schlüsselfeld gem. § 9 Abs. 3 der gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 24. August 2011 Gz. 44-5103a, und vom 2. September 2011 Gz. 44.3-5103-9/11

und damit das Gebiet folgender Gebietskörperschaften:

- Gemeinde Stegaurach
- Markt Burgebrach
- Markt Burgwindheim
- Markt Ebrach
- Gemeinde Lisberg
- Gemeinde Priesendorf
- Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
- Gemeinde Walddorf
- Gemeinde Frensdorf
- Gemeinde Pettstadt
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burghaslach.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Ansbach, 4. Juni 2025

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

Bayreuth, 2. Juni 2025

Regierung von Oberfranken  
Florian Luderschmid  
Regierungspräsident

## **Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken**

### **Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von Populärmusik**

#### **Präambel**

Populärmusik ist weit mehr als ein musikalisches Genre - sie ist ein Ausdruck von Vielfalt und Kreativität und hat gesellschaftliche Bedeutung. Popmusik prägt maßgeblich die Identität einer Region. Die Förderung von Popmusik ist daher nicht nur ein Anliegen für Musikerinnen und Musiker, sondern für alle, die die Kultur und das soziale Miteinander in Mittelfranken aktiv mitgestalten möchten.

Der Bezirk Mittelfranken versteht sich als eine Region der kulturellen Vielfalt, die Offenheit, Innovation und die Bereitschaft, Neues zu wagen, fördert. Mit dieser Förderung bietet der Bezirk Musikerinnen und Musikern aller Geschlechter die Möglichkeit, die vielfältige Popmusikszene dieser Region mitzugestalten. Da Mittelfranken über 7000 km<sup>2</sup> groß ist, sind die regionalen Szenen sehr unterschiedlich: Stadt und Land, kleiner Kellerclub und großes Outdoor-Festival: wir stärken, vernetzen und unterstützen überall. Popmusik umfasst dabei alle Musikstile, die mit zeitgenössischen Ausdrucksformen und gesellschaftlicher Relevanz verbunden sind, sei es Pop, Rock, Hip-Hop, Metal, Reggae, Blues oder deren vielfältige Subgenres.

Es sind die kreativen Ideen und die Leidenschaft der Künstlerinnen und Künstler, die unser kulturelles Leben bereichern und zusammenführen. Die Förderung bietet die Chance, diese Ideen zu unterstützen, weiterzuentwickeln und einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

**Auf Grundlage des Art. 48 Abs. 2 BezO erlässt der Bezirkstag von Mittelfranken die folgenden Richtlinien:**

#### **1. Förderziel und Zweck**

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt Zuschüsse zur Förderung von Populärmusik in Mittelfranken.
- 1.2 (Demo-)Aufnahmen und Audio/Videocontent sowie Konzerte und deren Bewerbung sind für Bands eine wesentliche Voraussetzung, um sich professionell präsentieren zu können. Der Bezirk Mittelfranken leistet mit der Bezuschussung einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung mittelfränkischer Bands aus dem Bereich der Populärmusik.
- 1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Förderung wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Die Zuschüsse werden individuell bemessen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden können:
  - 2.1.1 Produktionskosten von professionellen Ton- und Videoaufnahmen in Mittelfranken. Dazu zählen Studiomiete, Aufnahme und Bearbeitung des Audio-/Videomaterials (Edit, Master, Mix) sowie Honorare für Gastmusiker/-innen.

- 2.1.2 Öffentliche Konzerte und Musikveranstaltungen mit mittelfränkischen Bands, die nicht in erster Linie kommerziellen Charakter haben und zusätzlich eine regionale kulturelle und künstlerische Bedeutung aufweisen.
  - 2.1.3 Für Newcomer/-innen können in Ausnahmefällen Fahrtkosten bei relevanten Terminen auch außerhalb Mittelfrankens (z. B. Tourneen, Festivalauftritte, Pressetermine, Preisverleihungen) gewährt werden.
- 2.2 Nicht förderfähig sind:
- 2.2.1 Versand-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Aufwendungen (z. B. Equipment, Kostüme, Accessoires).
  - 2.2.2 Projekte und Auftritte sind nicht förderfähig, wenn deren Inhalte oder das Verhalten der Mitwirkenden geeignet sind, den Ruf und das Ansehen des Bezirks Mittelfranken durch das Begehen einer entehrenden Straftat zu beschädigen oder indem sie sich gegen die Prinzipien der demokratischen Grundordnung richten.  
Dies gilt auch, wenn ein entsprechender Sachverhalt nachträglich bekannt wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, im Antrag schriftlich zu bestätigen, dass das geplante Projekt oder der Auftritt diesen Förderanforderungen entspricht. Wird eine Verfehlung festgestellt, ist der Bezirk Mittelfranken zum sofortigen Entzug der Förderbewilligung berechtigt. Bereits ausgezahlte Mittel können zurückgefordert werden.

### 3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen sind natürliche und juristische Personen (Musiker/-innen, Musikgruppen) des privaten Rechts mit Sitz in Mittelfranken, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Vorzugsweise handelt es sich um Newcomer/-innen und Bands, die nicht länger als fünf Jahre tätig sind und in dieser Zeit Veröffentlichungen produziert haben.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Solokünstler/-innen und Musikgruppen mit Plattenvertrag bei einem sog. Major Label oder die überwiegend dem Genre „Covermusik“ zuzuordnen sind.
- 3.3 Auf die Förderung des Bezirks ist auf Social Media, der eigenen Homepage und auf den Publikationen (ggf. Flyer, CDs, LPs) in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.

### 4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag, das Erfüllen der Förderkriterien, und eine positive Stellungnahme der Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken.

### 5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin bemessen. Ein Antrag kann ab förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 250,00 Euro gestellt werden. Die Förderung beträgt maximal 1.000,00 Euro pro Antrag.

### 6. Antragstellung

- 6.1 Die Populärmusikberatung steht den Antragstellenden als Fachberatung zur Verfügung und ist vor Beginn der Maßnahme einzubeziehen. Für die Antragstellung ist das auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken [www.bezirk-mittelfranken.de](http://www.bezirk-mittelfranken.de) unter **Kultur & Heimat - Kulturförderung** hinterlegte Antragsformular zu verwenden.
- 6.2 Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Bezirk Mittelfranken, Kulturreferat, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach oder per E-Mail mit digitaler Unterschrift an [kulturreferat@bezirk-mittelfranken.de](mailto:kulturreferat@bezirk-mittelfranken.de) einzureichen, damit eine mögliche Bewilligung noch rechtzeitig erfolgen kann.

### 7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung spätestens drei Monate nach Durchführung des Projekts ein Verwendungsnachweis (siehe Homepage des Bezirks Mittelfranken) einzureichen. Als digitaler Nachweis genügt ein Link oder Download-Link.
- 7.2 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert.

## 8. In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- 8.1 Diese Richtlinien treten am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur „Starthilfe Pop“ vom 10.12.2020 und die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Studiokostenförderung vom 02.06.2022 außer Kraft.
- 8.2 Für Förderanträge, die bis zum 30.04.2025 eingegangen sind, gelten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur „Starthilfe Pop“ vom 10.12.2020 und die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Studiokostenförderung vom 02.06.2022 bis zum Abschluss des jeweiligen Förderverfahrens fort.

Ansbach, 10. April 2025

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 11 vom 23.05.2025 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.

### Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2025

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

### Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.266.800 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.261.300 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 440.000 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ansbach, 16. Juni 2025

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

## II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 23.01.2025 die Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung für das Haushaltsjahr 2025 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2025 der Mittelfranken-Stiftung mit Schreiben vom 04.06.2025, Az. B4-1517-18-21 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2025 der Mittelfranken-Stiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 16. Juni 2025 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 16. Juni 2025

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

**Bezirk Mittelfranken  
Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken  
für das Haushaltsjahr 2025**

## I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung  
des Bezirks Mittelfranken  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.214.561.300 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.233.600 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 25.264.200 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.800.000 € festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

796.242.300 € (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2025 einheitlich auf 25,92 v. H. der Umlagegrundlagen 2025 festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ansbach, 16. Juni 2025

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

## II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit E-Mail vom 23.01.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2025 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 04.06.2025, Az. B4-1517-18-21 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2025 wurde soweit erforderlich genehmigt.

## III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2025 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 16. Juni 2025 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 16. Juni 2025

Bezirk Mittelfranken  
Peter Daniel Forster  
Bezirkstagspräsident

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Kostensatzung)

Vom 7. Mai 2025

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

#### § 3

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 21. Juni 2017 außer Kraft.

Wendelstein, 7. Mai 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe  
Robert Pfann  
Verbandsvorsitzender

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 7. Mai 2025

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

		Gegenstand	Gebühr
<b>A</b>		<b><u>Allgemeine Amtshandlungen</u></b>	
	<b>1</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die zu beglaubigende Abschriften, Fotokopie und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind.</li> <li>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband hergestellt sind.</li> </ol>	0,75 € je angefangen Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrerer Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden

	Gegenstand	Gebühr
<b>3</b>	<b>Bescheinigungen:</b> Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
<b>4</b>	<b>Einsichten in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch mind. 10 €
<b>5</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mind. 5 €  50 bis 60 €
<b>6</b>	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
<b>7</b>	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 €
<b>8</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b> (KommKVz 700)	10 bis 400 €
<b>9</b>	<b>Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</b> (KommKVz 701)	10 bis 1.250 €
<b>10</b>	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausnahmegewilligung nach 9</b>	10 bis 600 €
<b>11</b>	<b>Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</b> (KommKVz 703)	10 bis 600 €
<b>12</b>	<b>Mahngebühren</b> Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (KommKVz 031)	5 bis 150 €
<b>13</b>	<b>Säumniszuschlag</b> (Art. 13 KAG, § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V. mit § 240 AO)	1 v.H. der auf 50 € abgerundeten Schuld für jeden angefangenen Monat der Säumnis vom ursprünglichen Fälligkeitstag ab gerechnet.
<b>14</b>	<b>Stundung</b> Erlass, Erstattung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei

		Gegenstand	Gebühr
	15	<b>Stundungszinsen</b> (Art. 13 KAG; § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V. mit §§ 234 und 238 AO)	Je Monat 0,5 v.H. des auf volle 50 € nach unten abgerundeten Stundungsbetrag
	16	<b>Rückgabegebühr von Lastschriften</b>	0,50 bis 150 €
	17	<b>Änderung Gebührenbescheid</b> aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Zählerstandmeldung (deaktivierte Zähler)	25 €
	18	<b>Anordnung der Wassersperre</b> (KommKVz 810)	10 bis 150 €
	19	<b>Leitungsauskünfte</b> (KommKVz 819)	25 bis 300 €
	20	<b>Löschwasserauskünfte</b> (KommKVz 820)	25 bis 300 €
<b>B</b>		<b><u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u></b>	
	1	Im überwiegend öffentlichen Interesse, die von Amtswegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)  Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	kostenfrei
	2	Im Vollstreckungsverfahren  a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG), KVz 1 .I.8/1, KmmKVz 021.1  b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt  c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1 .I.8/2, KommKVz 021.2  d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwzVG (KommKVz 021.3)  e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zuvollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VWZVG), KVz 1.8.3, KommKVz 021.4  aa) bei Geldansprüchen  bb) sonst	12,50 bis 150 €  kostenfrei  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 (AO)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 (AO) mind. 10 €  12,50 bis 200 €
<b>C</b>		<b><u>Sonstige Handlungen</u></b>	
	1	Standrohrverleihpauschale	175 €
	2	Standrohrprüfung Systemtrenner DN20 Systemtrenner DN40/50	85 € 105 €
	3	Messgerätepauschale für Lecksuche	120 €

**Entschädigungssatzung  
für den Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg  
(HochschulzweckverbandsentschädigungsS - HZES)**

**Vom 10. Dezember 2024**

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende Satzung:

**§ 1  
Sitzungsgeld**

Für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten die ehrenamtlich tätigen Verbandsräte, die nicht Verbandsräte kraft Amtes gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG sind, ein Sitzungsgeld von 40,-- EUR.

**§ 2  
Ersatz des Verdienstausfalls**

Soweit Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie auf ihren Antrag für die Dauer der Sitzung Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen ist. Soweit sie selbstständig tätig sind, erhalten sie für ihre Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 50,-- EUR je Sitzung. Dies gilt entsprechend auch für Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche gemäß Satz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,- EUR. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Vorsitzende länger als zwei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist; in diesem Falle steht die Entschädigung demjenigen zu, der die Vertretung wahrnimmt.

**§5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 20.03.2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 10. Dezember 2024.

Nürnberg, 10. Dezember 2024

Benedikt Lika  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

#### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Kommentar mit Wahlordnung, 190. Aktualisierung, Stand: März 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

#### **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Klaus Geiger, Verwaltungsdirektor, Finanzreferent des Bayerischen Landkreistags.

205. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66384205,

Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

#### **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch

179. Aktualisierung, Stand: März 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl

#### **Bayerisches Disziplinarrecht**

Kommentar zum Bayer. Disziplinalgesetz und zum materiellen Disziplinarrecht

50. Aktualisierungslieferung, Stand: Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Rothbrust/Peterlik

#### **Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

203. Aktualisierungslieferung, Mai 2025, 483,36 €, Art.-Nr. 67077203, JURION Onlineausgabe, 161,12 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

#### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

182. Aktualisierung, Stand Februar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

#### **Sozialgesetzbuch II**

#### **Sozialgesetzbuch XII**

#### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

139. Aktualisierung, Stand Januar 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

145. Aktualisierung, Stand: März 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

#### **Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

41. Nachlieferung, Mai 2025, 392 Seiten, 49,90 €, Gesamtwerk: 3.076 Seiten, 189,00 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

**Baurecht in Bayern**

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Geschäftsbereichsleiter, Landratsamt Lindau (Bodensee), Dr. Andreas Habermann, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

169. Aktualisierungslieferung, Mai 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66343169, Onlineausgabe 173,75 €, Art.-Nr. 08254676

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Baurecht**

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Tine Fuchs, Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen beim Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA) e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Magnus Krusenotto, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KÖR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

154. Aktualisierungslieferung, Mai 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66341154, Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

**Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

134. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juni 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66386134, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

288. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Juni 2025, 145,20 €, Art.-Nr. 66190288,

Onlineausgabe, 48,40 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH